

Osterreichische Hochschüler\_innenschaft  
Taubstummengasse 7-9  
1040 Wien

**BUNDESKANZLERAMT  
VERFASSUNGSDIENST**

z.Hd. Dr. Erich Pürgy  
via Mail  
bbg@bka.gv.at

**BETRIFFT:**

19. Juni 2026

**ENTWURF EINES BUDGETBEGLEITGESETZES 2027-  
2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Osterreichische Hochschüler\_innenschaft dankt vorab für die  
Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur  
Stellungnahme.

Eingangs wird in Hinblick auf die äußerst knappe Begutachtungsfrist einer  
umfassenden gesetzlichen Neuerung darauf hingewiesen, dass die  
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu  
betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr.  
489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-  
V/2/2008).

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auf der Homepage des Parlaments  
hochgeladen.

1. Familienbeihilfe, Mehrkinderzuschlag und Schulstartgeld

Mit dem vorliegenden Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028  
plant der Gesetzgeber tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen zur  
Sanierung des Bundeshaushalts. Ein zentrales Element im 1. Abschnitt des  
Entwurfs ist das bewusste Einfrieren bzw. die Aussetzung der jährlichen  
Inflationsanpassung (Valorisierung) wesentlicher Familienleistungen für  
die Jahre 2027 und 2028. Betroffen hiervon sind insbesondere:

- die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG 1967)
- der Mehrkinderzuschlag (§ 9a FLAG 1967)
- das Schulstartgeld (§ 8 Abs. 8 FLAG 1967)

Diese Maßnahme bedeutet eine fundamentale Kehrtwende der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2022 eingeführten automatischen regelmäßigen Valorisierung von Sozial- und Familienleistungen. Aus sozialpolitischer Sicht begegnet diese bereits seit 2026 bestehende De-Valorisierung massiven Bedenken, welche im Folgenden dargelegt werden.

Der Gesetzgeber argumentiert primär mit Haushaltsdisziplin und Budgetkonsolidierung. Formal verbleiben die Nennwerte der Leistungen zwar auf dem Niveau des Vorjahres; durch das Ausbleiben einer Inflationsanpassung bei kumulierten Teuerungsraten kommt es jedoch zu einem erheblichen realen Kaufkraftverlust.

Rechtlich ist dies als materielle Kürzung zu qualifizieren. Da der Gesetzgeber keine rückwirkende Aufholung der entgangenen Valorisierungsstufen vorsieht, wird das Niveau der Familienförderung dauerhaft abgesenkt. Zukünftige Inflationsanpassungen ab dem Jahr 2029 würden somit auf einer rechnerisch permanent geschmäleren Basis aufbauen.

Das ist insbesondere auch deshalb bedenklich, da die Familienbeihilfe einen besonders wichtigen Einnahmen-Posten für einkommensschwache Haushalte darstellt. Die Verteilungswirkung zeigt sich besonders darin, dass der Beitrag der Familienleistungen zum Bruttogesamteinkommen im untersten Einkommenszehntel mit 29 % am höchsten ausfällt.<sup>1</sup> Allerdings sank der Anteil der empfangenen Familienleistungen am Einkommen gerade in den beiden untersten Einkommenszehnteln markant. Das WIFO führt diesen relativen Bedeutungsverlust primär auf restriktive Reformen der Familienbeihilfe (wie im Jahr 2011) sowie auf das jahrelange Ausbleiben einer regelmäßigen Anpassung dieser Geldleistungen an das Preisniveau zurück.<sup>2</sup> Es ist zu befürchten, dass genau dieser Effekt, der bereits 2019

<sup>1</sup> Die Zahl stammt aus 2019 – sh sogleich.

<sup>2</sup> Rocha-Akis (WIFO), Verteilungswirkungen der Familienleistungen, abrufbar unter: [https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7664/mb\\_2019\\_05\\_08\\_umverteilung\\_familienleistungen\\_-5.pdf](https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7664/mb_2019_05_08_umverteilung_familienleistungen_-5.pdf) (17.6.26)

beobachtet wurde, durch die Nicht-Anpassung der Familienbeihilfe nunmehr wieder eintreten wird.

Diese sozialpolitische Schieflage ist empirisch gut dokumentiert. Während der (überwiegend von Vätern und höheren Einkommen genutzte) Familienbonus im Steuersystem verankert bleibt, trifft das Einfrieren der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages laut der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung der Regierungsvorlage (523 Blg XXVIII. GP) zu 80 % Frauen und am Haushaltseinkommen gemessen überwiegend einkommensschwache Haushalte. Wie das WIFO (vgl. Fink/Rocha-Akis) in seinen Verteilungsanalysen wiederholt warnt, führt das Zurückbleiben von Transferleistungen hinter steuerlichen Absetzbeträgen zu einer systematischen Vergrößerung der Einkommensungleichheit zwischen armutsgefährdeten und wohlhabenden Familien sowie zu einem messbaren Anstieg der Kinderarmut.

Die Maßnahme betrifft auch Studierende direkt. Für etwa 40 % der österreichischen Studierenden wird Familienbeihilfe bezogen.<sup>3</sup>

Die im Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028 vorgesehene Sistierung der Valorisierung entfaltet im Bereich Studierende eine gravierende ökonomische Bremswirkung. Dass die geplante Aussetzung der gesetzlichen Valorisierungsautomatik Studierende besonders hart trifft, wird aus den Zahlen ersichtlich. Etwa 6 % der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird, sind Studierende.<sup>4</sup>

Da diese Gruppe per Gesetz (§ 8 Abs. 2 FLAG 1967) den höchsten monatlichen Grundbetrag beansprucht, bedeutet das weitere zweijährige Einfrieren auf dem Niveau von 2025 einen massiven realen Kaufkraftentzug inmitten einer volatilen Teuerungsphase.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der Dienstgeberbeiträge zum FLAF in Höhe von 1 % in den kommenden Jahren einen

<sup>3</sup> Zucha et al.: Studierenden-Sozialerhebung – Kernbericht, Institut für Höhere Studien (IHS) im Auftrag des BMBWF, 108; abrufbar unter <https://www.sozialerhebung.at/images/Berichte/Sola25/Studierenden-Sozialerhebung-2025---Kernbericht.pdf> (17.6.2026).

<sup>4</sup> Kaindl/Schipfer (ÖIF), Familien in Zahlen 2025. Statistische Informationen zu Familien in Österreich, 80. abrufbar unter: <https://ucrisportal.univie.ac.at/de/publications/familien-in-zahlen-2025-statistische-informationen-zu-familien-in/> (17.6.2026)

enormen Druck auf den FLAF erzeugen wird. Es ist daher bereits jetzt absehbar, dass die Kürzungspolitik in diesem Bereich fortgesetzt wird. Das ist sozial- und verteilungspolitisch abzulehnen und kann in Bezug auf die Studierenden – vor allem in Kombination mit den Kürzungen im Wissenschaftsbudget insgesamt – nur als zukunftsvergessen bezeichnet werden.

## 2. Studienbeihilfe

Die aktuelle Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm vorgenommen, die Studienförderung auszubauen und die Elterneinkommen automatisch an die Inflation anzupassen. Konkret heißt es dort:

„Studienbeihilfe: Die für die Berechnung notwendigen Beträge (Elterneinkommen, Frei- und Absetzbeträge) werden erhöht und valorisiert. Prüfung der Auszahlungsmodalitäten der Auslandsstipendien gemäß Studienförderungsgesetz (StudFG) im Sinne der besseren Zugänglichkeit“<sup>5</sup>

Eine Verbesserung im Bereich des Studienförderungsgesetz ist derzeit offenbar nicht geplant. Das ist dramatisch, da bereits jetzt die Ausgaben für Studienförderung rückläufig sind. Dadurch wird einmal mehr der rückwärtsgewandte Charakter des aktuellen Budgets unterstrichen.

## 3. Kinderbetreuungsgeld

Ein weiterer, sozialpolitisch hochgradig bedenklicher Eingriff des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028 betrifft die Aussetzung der gesetzlichen Valorisierung beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) gem. § 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) als auch die Aussetzung der Valorisierung des Maximalbetrages beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

Diese Maßnahme trifft eine ohnehin vulnerable Gruppe mit besonderer Härte: Studierende mit Kind. Die meisten studierenden Eltern sind auf das pauschale KBG-Konto beschränkt, da im studentischen Lebenslauf vor der

<sup>5</sup> Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. 217. Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (17.6.26).

Geburt oft keine durchgehende vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegt. Das pauschale Modell stellt für sie somit oft das einzig zugängliche Modell und das finanzielle Fundament der familiären Existenzsicherung während des Studiums dar. Durch die vorgesehene Nicht-Valorisierung ist diese Personengruppe unmittelbar betroffen.

Durch das Einfrieren der Tarife konterkariert der Gesetzgeber die im Regierungsprogramm feierlich gelobte „soziale Durchlässigkeit und Absicherung an den Hochschulen“. Anstatt die Vereinbarkeit von Studium und Familie aktiv zu fördern, zwingt der inflationsbedingte Wertverlust des KBG-Kontos studentische Mütter und Väter entweder zu einem verfrühten Studienabbruch oder drängt sie direkt in die verdeckte Armut. Das Budgetbegleitgesetz spart hier gezielt auf Kosten einer ohnehin strukturell benachteiligten Gruppe an den Hochschulen.

#### 4. Familienzeitbonus

Neben den gravierenden Einschnitten bei der Familienbeihilfe für volljährige Kinder in Ausbildung entfaltet der Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028 auch am anderen Ende des familiären Lebenszyklus – bei der Geburt von Kindern – eine spürbare Realkürzung. Konkret betroffen ist die gesetzliche Anpassung des Familienzeitbonus gem. § 23a Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) für Väter, die direkt nach der Geburt im Rahmen des sogenannten „Papa-Monats“ ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

Durch die weitere zweijährige Aussetzung der gesetzlichen Valorisierungsautomatik für die Jahre 2027 und 2028 wird der tägliche Pauschalsatz des Familienzeitbonus (derzeit rund 54,87 Euro pro Tag) auf dem Niveau aus 2025 eingefroren. Angesichts der kumulierten Inflation der letzten Jahre bedeutet dieser nominale Stillstand einen empfindlichen Kaufkraftverlust für junge Familien in der Phase der Familiengründung.

Diese Maßnahme steht in diametralem Widerspruch zu den im Regierungsprogramm verankerten Zielen zur Förderung der partnerschaftlichen Aufteilung von Sorgearbeit und der Schließung des Gender Pay Gaps. Der Familienzeitbonus wurde historisch als Lohnersatzleistung konzipiert, um Vätern den Einkommensverlust während der frühkindlichen Bindungsphase wirtschaftlich zu erleichtern.

Ein Einfrieren dieser Leistung mindert den finanziellen Anreiz zur Inanspruchnahme drastisch. Das Budgetbegleitgesetz nimmt somit bewusst in Kauf, dass die ohnehin zögerliche Väterbeteiligung aus ökonomischen Zwängen weiter stagniert oder rückläufig ist, da der inflationsbedingte Einkommensverlust für junge Haushalte im urbanen und prekarierten Raum schlicht nicht mehr kompensierbar ist. Das fiskalische Einsparpotenzial steht hierbei in keinem Verhältnis zum gesellschaftspolitischen Kollateralschaden.

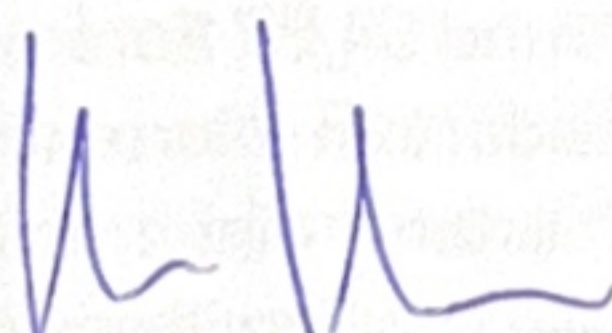
#### 5. Schlussfolgerung

Die Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung darf nicht dazu führen, dass wie im vorliegenden Budgetbegleitgesetz ausschließlich an der falschen Stelle gespart wird. Während die Privilegierung fossiler Kraftstoffe in Teilen fortgeschrieben wird, und die Arbeitgeber weniger zum FLAF beitragen müssen, soll die breite Masse der Bevölkerung, darunter auch Studierende, diese Maßnahmen finanzieren. Das aktuelle Budget sieht empfindliche reale Kürzungen im Bereich der Wissenschaft insgesamt und insbesondere im Bereich der Förderung ökonomisch benachteiligter Studierender vor. Für diese werden Familienleistungen nicht angehoben und die Studienbeihilfe durch das inflationsbedingte Ansteigen der Elterneinkommen, welche zu entsprechend gestiegenen Abzugsbeträgen vom Grundbetrag der Studienbeihilfe führen, faktisch gekürzt. Das vorliegende Budget ist rückwärtsgewandt und enthält keinerlei Impuls für einen Fortschritt in Richtung einer sozial gerechten Hochschulpolitik. Wir lehnen das Budgetbegleitgesetz aus den genannten Gründen ab.

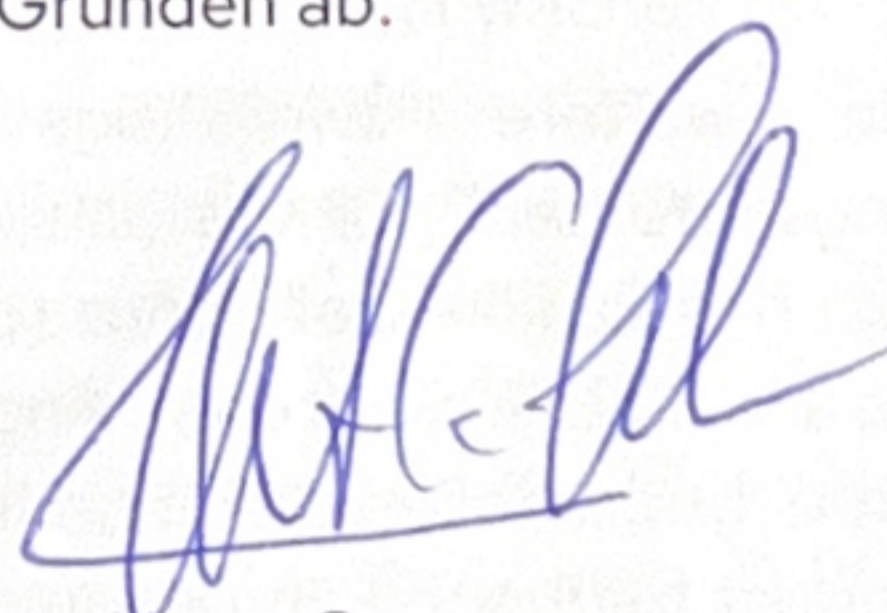
Mit freundlichen Grüßen,



Selina Wienerroither  
Vorsitzende



Viktoria Kudrna  
1. Stv. Vorsitzende



Umut Ovat  
2. Stv. Vorsitz



Sina Lenherr  
Referentin für Sozialpolitik